

Vereinsatzung
„Regionale Aktionsgruppe Unstrut - Hainich e.V.“
(RAG Unstrut - Hainich e.V. bzw. RAG genannt)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Regionale Aktionsgruppe (RAG) Unstrut - Hainich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name
„REGIONALE AKTIONSGRUPPE UNSTRUT - HAINICH e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mühlhausen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben / Ziele des Vereins, Haftung

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Regionalen Entwicklung in den Gebietsräumen des Landkreises Unstrut - Hainich im Rahmen der EU-Förderperioden des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER).
- (2) Die Regionale Entwicklung erfolgt unter Beachtung der übergeordneten Ziele der Europäischen Union für den ELER-Fonds. Zur Erreichung dieser übergeordneten Ziele wird LEADER als querschnittsorientierte Umsetzungsmethode angewendet.
- (3) Die Regionale Aktionsgruppe Unstrut - Hainich e.V. repräsentiert die erforderliche regionale Partnerschaft und vereinigt die im ländlichen Raum relevanten Akteure. Die RAG arbeitet nach dem Bottom - Up - Prinzip.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die RAG erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person / Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein haftet für alle finanziellen Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- juristische Personen, insbesondere eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche für den ländlichen Raum relevante Interessen, bzw. Interessengruppen im Vereinsgebiet vertreten bzw. repräsentieren,
 - ein regionaler Verbund auf der Basis eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) oder integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK), sowie Verwaltungsgemeinschaften, Einheitsgemeinden, Gemeinden und Städte,
 - natürliche Personen, sofern besondere persönliche Voraussetzungen oder besondere Erfahrungen aus der LEADER - Arbeit vorliegen, welche für die Erfüllung der Vereinsziele von Bedeutung sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Auf den Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Geschäftsanträge zur Bearbeitung an den Vorstand zu stellen.
- (2) Die Mitglieder der RAG sind zu einer aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine

Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder bei schuldhafter Passivität. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Umlagen erheben.
- (2) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Fachbeirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand bestellt einen Fachbeirat. Mitglieder des Vorstandes können zugleich auch ein Mandat im Fachbeirat besetzen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Fachbeirats,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Vorschlagsrecht bzgl. Ehrenmitglieder,
 - f) Bestellung Fachbeirat.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben insbesondere sein Verwaltungs- und Finanzmanagement auf einen Geschäftsbesorger (LEADER -Regionalmanagement) übertragen. Das LEADER - Regionalmanagement muss über die notwendige Qualifikation verfügen.

§ 9 Wahl / Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer LEADER - Förderperiode (inkl. einer möglichen n + x Phase) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur

Neuwahl eines nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können neben Mitgliedern des Vereins auch Ehrenmitglieder und Außerordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. der Ehrenmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Bei Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E - Mail. Sofern keine E - Mail Adresse bekannt gegeben wurde, erfolgt die Versendung der Einladung unter Zuhilfenahme eines Briefdienstes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem zustimmen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Zur sachlichen und fachlichen Unterstützung der Vereinstätigkeit unterstützt und berät ein Fachbeirat den Vorstand. Der Fachbeirat ist nicht weisungsgebunden. Er stellt das Entscheidungsgremium hinsichtlich vorliegender Projektanträge dar. In dessen Rahmen stimmt er über vorliegende Projektanträge ab.

- (2) Der Fachbeirat wird für die Dauer der LEADER - Förderperiode (inkl. einer möglichen n + x Phase) durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Weitere Bestimmungen zur Mitgliedschaft im Fachbeirat regelt der §5 der Geschäftsordnung des Fachbeirates.
- (3) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (4) Der / die Vereinsvorsitzende ist zugleich Fachbeiratsvorsitzende / r und der / die stellvertretende Vereinsvorsitzende gleichzeitig stellvertretende / r Fachbeiratsvorsitzende / r. Der Fachbeirat tritt auf Einladung der / des Fachbeiratsvorsitzenden oder des / der stellvertretenden Fachbeiratsvorsitzenden gemäß §6 der Geschäftsordnung des Fachbeirates zusammen.
- (5) Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E - Mail mindestens 14 Tage vor dem Beratungstermin, in dringenden Fällen drei Tage vor dem Beratungstermin. Sofern keine E - Mail Adresse bekannt gegeben wurde, erfolgt die Versendung der Einladung unter Zuhilfenahme eines Briefdienstes.
- (6) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die dessen Stellvertreters.
- (7) Der Fachbeirat muss sich neben öffentlich-rechtlichen Partnern zumindest aus 50% Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammensetzen. Des Weiteren hat keiner der im Fachbeirat vertretenen Sektoren (Öffentlichkeit, Privat, Zivilgesellschaft) mehr als 49% der Stimmrechte.
Darüber hinaus gehören dem Fachbeirat ein Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, des Landwirtschaftsamtes Leinefelde und der Gesellschaft für Arbeit und Wirtschaft Nordhausen (GfAW) als beratende, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder an.
- (8) Juristische Personen benennen einen Vertreter und einen Stellvertreter namentlich, der für die Dauer der Legislatur im Fachbeirat die Rechte und Pflichten der Mitglieder wahrnimmt.
- (9) Benennen die Institutionen / Gruppierungen gemäß §11 (7) keine Vertreter so bleibt das entsprechende Fachbeiratsmandat bis zu einer Nachbenennung und Kooptierung unbesetzt.
- (10) Der / die Fachbeiratsvorsitzende oder deren Vertretung haben das Recht, auf ordentlichen Mitgliederversammlungen Sachberichte abzugeben.
- (11) Weitere Regelungen sowie Zuständigkeiten des Fachbeirats bestimmen sich im Übrigen in der Geschäftsordnung des Fachbeirates, welche von der

Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, jedoch dürfen nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschluss über die Regionale Entwicklungsstrategie (inkl. einer möglichen Fortschreibung),
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 3. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§5),
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 5. Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschluss über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Außerordentlichen Mitgliedern,
 8. Bestätigung der personellen Besetzung des Fachbeirates.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage schriftlich durch Briefe oder E - Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1 / 3 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Fortbestand oder die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 - Mehrheit am Ende einer LEADER - Förderperiode (inkl. möglicher n + x Phase).

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3 / 4 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder in der Mitgliederversammlung kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Eventuell vorhandenes Vermögen der RAG ist bei Auflösung des Vereins auf ein Vereinsmitglied zu übertragen, welches unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig soziale Aufgaben ausführt. Auf welche Institution die Übertragung erfolgen soll, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit und nach Abstimmung mit dem Finanzamt ergänzend zu Ihrem Auflösungsbeschluss.

geändert, Körner OT Volkenroda den 10.06.2011

geändert, Körner den 03.12.2013

geändert, Körner den 16.09.2015